Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 BauGB)

Wichtiger Hinweis:
Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.	**Markt Irsee**
	☐ Flächennutzungsplan ☐ mit Landschaftsplan
	☒ Bebauungsplan ☐ mit Grünordnungsplan
	☐ Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
	☐ Sonstige Satzung
	BPlan Nr. 18 „Schmiedgasse“
	☒ Frist für die Stellungnahme **15. Juni 2026** (§ 4 BauGB)
2.	**Träger öffentlicher Belange**
	Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Tel.-Nr.) **Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf** **Untere Bodenschutzbehörde, Herr Acker** **Alexander.Acker@lra-oal.bayern.de** **08342/911-354**
2.1	☐ Keine Äußerung
2.2	☐ Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen
2.3	☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands
2.4	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwenden werden können.

	☐ Einwendungen
	☐ Rechtsgrundlagen
	☐ Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	☒ Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage. **Altlasten:** Der vorliegende Bebauungsplan "BPlan Nr. 18 Schmiedgasse“ wurde in Bezug auf Altlasten und Altablagerungen überprüft. Das Grundstück Fl.-Nr. 63, Marktgasse 8 ist im Altlastenkataster des Freistaates Bayern als Altlastenverdachtsfläche unter der Katasternummer 77700006 geführt. Auf dem Grundstück war die Firma Leinauer Glaswaren ansässig, welche 1985 aufgelöst wurde. Hier wurde eine CKW-Waschanlage betrieben, in welcher jährlich ca. 100 – 200 kg Tri- und Per verarbeitet wurden. Es besteht der Verdacht, dass hier LHKW’s über nicht resistente Flächen in den Untergrund versickern konnten. Im Jahr 1991 wurde durch das Büro HPC Harress Pickel Consult GmbH eine Erkundung durchgeführt. Im Rahmen der Erkundung wurden an 5 aufgrund des Betriebsablaufes als besonders gefährdet zu bezeichnden Stellen und im Bereich erkennbarer Verunreiniugen wurden Sondierungbohrungen bis in maximal 3 m unter Gelände abgeteuft. Aus 1,50 m Tiefe wurde an 4 Sondierstellen Bodenluft auf Aktivkohle angereichert und gaschromatographisch auf LHKW sowie im Bereich des Ölflecks Bodenproben auf Kohlenwasserstoffe und PCB analysiert. Die Sondierbohrung BS1 war in der Bodenluft ein Summengehalt für LHKW für von lediglich 0,3 mg/m³ feststellbar.. Alle anderen Messungen lagen ncoh darunter bzw. unterhalt der Nachweisgrenze von damals 0,1 mg/m³. Die im Bereich des Ölflecks untersuchte Bodenprobe zeigten an Kohlenwasserstoffen 219 mg/kg. Da sich seitd 1991 das Bodenschutzrecht grundlegend geändert hat, ist bei sämtlichen Erdarbeiten auf dem Grundstück Fl.-Nr. 63 Gemarkung Irsee ein nach § 18 BBodSchG zugelassener Gutachter hinzuzuziehen. Hierbei steht die Frage im Vordergrund ob noch weitere Verunreinigungen mit LHKW bzw. MKW auf dem Grundstück vorhanden sind, ebenfalls soll geklärt werden ob eine Entlassung aus dem Altlastenkataster des Freistaates Bayern erfolgen kann. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 38/10 Gemarkung Irsee ist im Bereich der Zapfsäule mit Belastungen durch MKW und PAK zu rechnen. Auch hier ist bei sämtlichen Erdarbeiten ein nach § 18 BBodSchG zugelassener Gutachter hinzuzuiehen. Hier ist zu klären ob durch den Betrieb eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen wurde eine eventuelle Sanierung ist durch den Gutachter entsprechend zu begleiten. Weitere Altlastenverdachtsfläche sind im Bereich des Bebauungsplanes nicht bekannt. **Schutzgut Boden:** Die Versiegelung des Bodens ist gering zu halten. Schadstoffbelasteter Boden und Aushub, der bei Bauarbeiten anfällt, ist entsprechend der abfall- und bodenschutzrechtlichen Vorschriften ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Hierüber sind Nachweise zu führen und dem Landratsamt auf Verlangen vorzulegen.
	Marktoberdorf, 28.05.2026 Ort, Datum Acker, Verwaltungsfachwirt